

Anlage 1

zu § 2 vorstehender

Vierter Durchführungsbestimmung

Muster

Ladevertrag I

Zwischen

der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnamt .....

— nachstehend Eisenbahn genannt —

Anschrift ..... 1. ....

vertreten durch .....

übergeordnetes Organ: Reichsbahndirektion .....

und .....

.....

.....

Anschrift .....

vertreten durch .....

— nachstehend Umschlagbetrieb genannt —

übergeordnetes Organ: .....

wird auf Grund des § 7 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in Verbindung mit § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung (GBl. II S. 425) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Der Umschlagbetrieb verpflichtet sich, beim Bahnhof .....

1. alle für die in der Anlage aufgeführten Empfänger/Absender\* bereitgestellten Güterwagen zu ent-/beladen\*,

2. a) für die Ent-/Beladung\* der Güterwagen die nachstehenden Ladefristen einzuhalten:
für die Entladung für die Beladung
..... = ..... 4 Stunden ..... = ..... Stunden
..... = ..... Stunden ..... = (.....) Stunden

b) bei besonderen Wagenkontrollverfahren folgende Bestimmungen einzuhalten:
.....
.....
.....

3. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Ent-/Beladung\* bereitzustellenden Güterwagen wie folgt entgegenzunehmen:
.....

4. die Bezahlung des Wagenstandgeldes bei Ladefristüberschreitungen zu übernehmen,

5. die entladenen Güterwagen besenrein zurückzugeben,

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- 6. zur Bildung von geschlossenen Zügen und Wagengruppen,
7. Einfluß zu nehmen auf die maximale gewichtsmäßige und räumliche Auslastung der Güterwagen.

Die maximale Entladekapazität beträgt: .....

.....

§ 2

Die Eisenbahn verpflichtet sich:

1. die Ankündigung und Benachrichtigung für alle Güterwagen, die für die in der Anlage aufgeführten Empfänger/Absender\* zur Ent-/Beladung\* bereitzustellen sind, an den Umschlagbetrieb wie folgt vorzunehmen:
.....

.....

.....

2. die für die Beladung bestimmten Güterwagen nach Maßgabe der Bestellung durch den Absender einsetzsfähig und besenrein bereitzustellen.

§ 3

(1) Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 20 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung (GBl. II S. 436).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

..... DM

..... DM

§ 4

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn sind Bestandteil des Vertrages, soweit der Umschlagbetrieb die Rechte und Pflichten des Empfängers/Absenders\* übernommen hat.

§ 5

Besondere Vereinbarungen:

.....

.....

.....

§ 6

(1) Der Vertrag gilt vom ..... 19... bis zum ..... 19...

(2) Die Gültigkeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn eine schriftliche Aufhebung 4 Wochen vor dem Ablauf des Vertrages nicht erfolgt ist.

(3) Änderungen des Vertrages sind durch schriftlichen Nachtrag zu vereinbaren.

..... den ..... den .....

(Umschlagbetrieb)

(Eisenbahn)

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.